Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1927**
16. Wahlperiode 22. 06. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Heike Hänsel, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1551 –

Die Finanzierung militärischer Einsätze der Europäischen Union über den ATHENA-Mechanismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2004 (2004/197/GASP, ABl. EU L 63, 28. Februar 2004) verfügt die EU über einen Mechanismus zur Verwaltung und Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union im Rahmen von GASP mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen der den Namen ATHENA trägt.

Ergänzend beschloss der Rat der Europäischen Union am 28. April 2004 eine Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten, die im Zuge der Anwendung des ATHENA-Mechanismus zum Tragen kommen sollen. Im Wesentlichen geht es dabei darum, die Funktionsfähigkeit des ATHENA-Mechanismus vor Eingriffen, Abgabepflichten und Kontrollen der Staaten zu schützen, von deren Territorien aus die militärischen Einsätze geführt werden.

ATHENA soll unter anderem gewährleisten, dass die notwendigen finanziellen Mittel für die Planung und Durchführung gemeinsamer Interventionseinsätze der EU von Anfang an verfügbar sind. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, die notwendige Infrastruktur und entsprechende Güter zu erwerben. Darüber hinaus können aus dem Fonds auch militärische Übungen finanziert werden.

Der ATHENA-Mechanismus vergrößert den finanziellen Handlungsspielraum des Europäischen Rates gegenüber den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten. Es schränkt damit auch den Entscheidungsspielraum des Deutschen Bundestages über militärische Auslandseinsätze im Rahmen der EU ein.

Die große Bedeutung, die der ATHENA-Mechanismus für die Planung und Durchführung von EU-Auslandseinsätzen hat, geht bislang nicht einher mit einer angemessenen Unterrichtung von Parlament und Öffentlichkeit durch die Bundesregierung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. Juni 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind in Titel V (Artikel 11 bis 28) des EU-Vertrages geregelt. Gemäß Artikel 28 Abs. 3 des EU-Vertrages gehen die operativen Ausgaben der GASP grundsätzlich zulasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften, wovon jedoch die Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen ausdrücklich ausgenommen sind. Diese Ausgaben sind folglich aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten nach dem BSP-Schlüssel oder einem anderen Schlüssel zu leisten, wenn der Rat der Europäischen Union dies einstimmig festlegt. Der Rat hat in Vorbereitung der ersten Operationen im Jahre 2002 festgelegt, dass der Grundsatz gilt, dass jeder Mitgliedstaat die ihm entstehenden Kosten selbst tragen muss. Lediglich die gemeinsamen Kosten, die keinem Mitgliedstaat allein zuzurechnen sind, sollen nach dem BSP-Schlüssel finanziert werden. Mit wachsender Beteiligung der EU an militärischen Einsätzen ab 2003 und dem relativ kurzen Zeitraum, der für die Planungsphase zur Verfügung stand, wurde deutlich, dass das Ad-hoc-Finanzierungsverfahren bei solchen Einsätzen wegen der Langwierigkeit der Verhandlungen über Gebühr kompliziert ist und deshalb eine allgemeine Regelung angestrebt werden sollte. Aus diesem Grund wurde der ATHENA-Mechanismus zur Verwaltung und Finanzierung der gemeinsamen Kosten von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen entwickelt, der am 23. Februar 2004 unterzeichnet wurde und am 1. März 2004 in Kraft trat und an dem – bis auf Dänemark (das sich aufgrund von Protokoll Nr. 5 zum Amsterdamer Vertrag nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, beteiligt) – sämtliche EU-Mitgliedstaaten über den Sonderausschuss „Special Committee“ teilnehmen. Den Vorsitz des Special Committee führt die jeweilige EU-Ratspräsidentschaft, hierbei administrativ unterstützt durch Bedienstete des EU-Ratssekretariats (Administrator); die Nationen sind zumeist mit Haushaltsexperten ihrer Verteidigungsressorts vertreten. ATHENA besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, administriert unter anderem die jeweiligen Haushalte für die bezeichneten Maßnahmen (im Wesentlichen Übungen und Operationen) und besitzt als Mittel der externen Finanzkontrolle einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dessen sechsköpfiges „College of Auditors“ die ATHENA-Mitgliedstaaten für eine bestimmte Frist gewählte Vertreter ihrer nationalen Rechnungshöfe entsenden können; der Bundesrechnungshof hat hiervon bereits einmal Gebrauch gemacht.

1. Bei welchen Auslandseinsätzen der Europäischen Union kam und kommt der ATHENA-Mechanismus zum Einsatz?

Nach Inkrafttreten von ATHENA am 1. März 2004 fand und findet ATHENA auf die laufende EU-Operation ALTHEA in Bosnien und Herzegowina (BIH) und die geplante EU-Operation EUFOR RD Congo Anwendung. Darüber hinaus wird der ATHENA-Mechanismus auch beim militärischen Anteil der zivil-militärischen EU-Unterstützungsaktion für die Mission der Afrikanischen Union (AU) im Sudan (AMIS) angewendet. Zur Verwaltung nationaler Mittel im Rahmen der Anschubfinanzierung eines Projekts zur Reform des Besoldungswesens der kongolesischen Streitkräfte im Rahmen der zivilen EU-Mission zur Reform des Sicherheitssektors in der DR Kongo (EUSEC RD Congo) wurde der ATHENA-Mechanismus genutzt. Die Bundesregierung hat zu den beiden letztgenannten Missionen eine Erklärung abgegeben, dass der ATHENA-Mechanismus hierfür ausnahmsweise genutzt werden und diese Nutzung keine präjudizierende Wirkung für künftige Fälle entfalten kann. Die im Dezember 2003 beendete erste militärische Operation im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Operation CONCORDIA in der

früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, und die im September 2003 beendete Operation ARTEMIS in der DR Kongo waren der eigentliche Anstoß zur Entwicklung von ATHENA. Diese Operationen wurden im Rahmen von speziell hierfür entwickelten Ad-hoc-Finanzbestimmungen durchgeführt; auch die Abwicklung nach ihrer Beendigung erfolgte noch nicht über ATHENA.

2. Mit welchen finanziellen Mitteln wurde der ATHENA-Mechanismus für die in Frage 1 angesprochenen Auslandseinsätze ausgestattet (bitte in Euro und in Prozent der Gesamtkosten des militärischen Einsatzes aufführen)?

Die Budgets der in Frage 1 dargestellten EU-Maßnahmen betrugen

a) 2004:

Operation ALTHEA: 12,845 016 Mio. EURO, deutscher Anteil: rund 2,885 Mio. EURO.

b) 2005:

(1) Operation ALTHEA: 59,115 600 Mio. EURO, deutscher Anteil: rund 12,686 Mio. EURO.

(2) EU-Unterstützung für AMIS II: 1,970 000 Mio. EURO (durch Übertragung aus dem ALTHEA-Budget), deutscher Anteil: rund 423 000 EURO.

(3) EU-Unterstützung für EUSEC DR Congo: 900 000 EURO (ohne deutsche Beteiligung; ansonsten nur von den sechs teilnehmenden Nationen Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Großbritannien getragen und bezahlt, aber über ATHENA administriert; ab Februar 2006 finanziert über den GASP-Haushalt), deutscher Anteil: entfällt.

c) 2006:

(1) Operation ALTHEA: 43,513 600 Mio. EURO, deutscher Anteil: rund 9,125 Mio. EURO.

(2) EUFOR RD Congo: Die Budgetberatungen beginnen am 23. Juni 2006, Referenzsumme in der Gemeinsamen Aktion: 16,7 Mio. EURO, deutscher Anteil: rund 3,5 Mio. EURO.

(3) AMIS II: 1,206 000 Mio. EURO, deutscher Anteil: rund 253 000 EURO.

Der deutsche Anteil am Kostenteilungsschlüssel bei gemeinsamen Kosten betrug 2004 (nach der EU-Erweiterung): 22,46 Prozent; 2005: 21,46 Prozent und beträgt 2006: 20,97 Prozent.

Für die Operationen 2003 (vgl. Antwort zu Frage 1) war jeweils ein eigenständiger Mechanismus für die Finanzierung der Gemeinsamen Kosten der Operation vom Rat beschlossen worden. So nahmen etwa an der Operation CONCORDIA 14 EU-Mitgliedstaaten sowie 11 Drittländer teil. Zu dem Budget hierfür in Höhe von rund 3,700 Mio. EURO trug Deutschland mit rund 1,635 Mio. EURO bei.

3. Für welche der in den Anhängen des Ratsbeschlusses 2004/197/GASP aufgeführten Aufgaben wurden die Gelder jeweils verwendet (bitte nach einzelnen Aufgaben aufgeschlüsselt aufführen)?

Die über ATHENA gemeinsam getragenen Kosten beziehen sich bei den bezeichneten Maßnahmen zu Frage 1 bisher – je nach Stand der Phase der Operation – auf die Annexe I bis III A. Annex III B wurde noch nie beschlossen. Die Abwicklung einer Operation über Annex IV ist bisher ebenfalls noch nie erfolgt.

4. Umfasst der Posten „lokal angeheuertes Personal“, der im Anhang III-A unter 1(g) des Beschlusses 2004/197/GASP aufgeführt wird, auch private Sicherheitsdienste?

Der Terminus „locally hired personnel“ bezeichnet im Wesentlichen Ortskräfte, die durch die truppenstellenden Nationen für die entsprechende Maßnahme nicht angeboten und deshalb im Einsatzgebiet vertraglich angestellt wurden. Hierunter fallen insbesondere Dolmetscher, Fahrer, Küchenpersonal, Reinigungskräfte. Private Sicherheitskräfte wurden bisher nicht angestellt.

5. Wenn ja, wie viel Geld wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Auslandseinsätzen mit Beteiligung der Bundeswehr oder mit Finanzierung durch deutsche Steuergelder für private Sicherheitsdienste ausgegeben und mit welcher Begründung?

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 4.

6. Welche „internationalen Berater“ haben im Rahmen des ATHENA-Mechanismus bundesdeutsche Steuergelder erhalten, für welche Beratungstätigkeiten und in welcher Höhe?

Für Kosten des „locally hired personnel“ sind bei Operation ALTHEA im ATHENA-Haushalt 2006 rund 8 Mio. EURO ausgebracht. Davon entfallen auf Ausgaben für „internationale Berater“ 2,940 Mio. EURO. Insgesamt werden damit die Ausgaben für derzeit 27 „internationale Berater“ getragen, die vor allem in Bereichen verwendet werden, in denen die Truppenstellernationen keine eigenen Kräfte generieren konnten oder eine längere Verwendungsdauer jenseits des üblichen Rotationszeitraums geboten war (etwa ein lokaler Infrastrukturspezialist, ein Personalfachmann sowie Spezialisten im Bereich der internen Rechnungsprüfung im Einsatz). In anderen Operationen kommen internationale Berater nicht zum Einsatz.

7. Welche Informationskampagnen wurden mit welchem finanziellen Aufwand bislang im Rahmen des ATHENA-Mechanismus in den Entsendestaaten und den Einsatzgebieten finanziert?

Im Budget 2006 der Operation ALTHEA in Bosnien und Herzegowina sind im Buchungsabschnitt 721000 (General Support) unter dem Untertitel 721110 (Printing/Photocopying/Visuals/Graphics) insgesamt 3,570 Mio. EURO für Informationskampagnen vorgesehen, wovon als nennenswerte höchste Einzelposten Ausgaben in Höhe von jeweils bis zu 500 000 EURO für Medienkampagnen (Zeitungen, TV, Radio etc.) sowie für den Druck der Zeitschriften „Mirko Magazine“ und „Mostovi Magazine“ vorgesehen sind. Im ALTHEA-Haushalt 2004 waren hierfür 680 000 EURO, im Jahre 2005 insgesamt 3,970 Mio. EURO ausgebracht. Für die übrigen Operationen sind Kosten hierfür nicht gesondert ausgebracht.

8. Für welche geplanten militärischen Maßnahmen der EU wurde vorab die Anwendung des ATHENA-Mechanismus beschlossen und in welcher Höhe wurden finanzielle Mittel zugesagt?

Der ATHENA-Mechanismus kommt erst zur Anwendung, wenn der Rat der Europäischen Union den rechtsverbindlichen Beschluss zum Tätigwerden im Hinblick auf eine bestimmte Maßnahme mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen in Form einer „Gemeinsamen Aktion“ gefasst hat.

9. Welche finanziellen Mittel sollen nach dem derzeitigen Planungsstand (10. Mai 2006) über den ATHENA-Mechanismus für den Einsatz von EU-Einheiten in der DR Kongo bereitgestellt werden und für welche Aufgaben sind diese vorgesehen?

Mit der am 27. April 2006 beschlossenen Gemeinsamen Aktion für die Operation EUFOR RD Congo wurde als vorläufige Kostenschätzung seitens des Administrators eine Referenzsumme für die voraussichtlich anfallenden gemeinsamen Kosten in Höhe von 16,7 Mio. EURO ermittelt und festgestellt. Hiermit sollen nur diejenigen Ausgaben bestritten werden, die gemäß Annex III A der ATHENA-Finanzregeln für die Durchführung der Operation stets gemeinsam über ATHENA zu leisten sind. Eine genaue Kostenermittlung bleibt jedoch abzuwarten; der für diese Operation erforderliche Budgetentwurf wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs voraussichtlich ab 23. Juni 2006 im „Special Committee“ beraten und ist dann einvernehmlich zu beschließen.

10. Welche finanziellen Mittel sollen nach dem derzeitigen Planungsstand (10. Mai 2006) über den ATHENA-Mechanismus für den Einsatz von EU-Einheiten im Sudan bereitgestellt werden und für welche Aufgaben sind diese vorgesehen?

Vergleiche Antwort zu Frage 2.

Der Einsatz von EU-Personal in Darfur/Sudan erfolgt im Rahmen einer zivil-militärischen Unterstützungsaktion der EU für die von der Afrikanischen Union geführten Operation AMIS II. Die zivile Komponente der Aktion wird aus dem Gemeinschaftshaushalt (GASP-Haushalt) finanziert. Die Maßnahmen mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen werden über den ATHENA-Mechanismus finanziert.

11. In welchem Unfang wurden Missionen oder Leistungen der NATO durch ATHENA finanziert und um welche Auslandseinsätze handelt es sich dabei?

Über ATHENA können keine NATO-Missionen finanziert werden.

Leistungen der NATO werden für die EU im Rahmen der „Berlin Plus-Vereinbarungen“ erbracht. Dies geschieht grundsätzlich gegen Kostenerstattung. Den Berlin Plus-Vereinbarungen liegt der Grundsatz „single set of forces“ zugrunde, wonach eine Duplizierung der jeweiligen Fähigkeiten beider Organisationen vermieden werden soll. So erwirbt die EU zur Durchführung der Operation ALTHEA von der NATO bestimmte Fernmeldeleistungen (Kostenteilung zwischen den beiden Organisationen), verhandelt über den Erwerb des ursprünglich für die NATO hergestellten Kartenmaterials für Bosnien und Herzegowina oder mietet, dies aber bereits in Form einer regulären vertraglichen Vereinbarung jenseits von Berlin Plus, eine exakt bestimmte Infrastruktur (Container) im gemeinsam genutzten Hauptquartier Camp Butmir.

12. Wie hoch war bislang die finanzielle Beteiligung Deutschlands an der Ausstattung des ATHENA-Mechanismus (bitte nach Auslandseinsatz und Jahr aufschlüsseln)?

Vergleiche Antwort zu Frage 2.

13. Wie hoch ist der bundesdeutsche Anteil an den administrativen Kosten?

Der deutsche Anteil beträgt 20,97 Prozent gemäß Kostenteilungsschlüssel für 2006. Im Haushaltsjahr 2006 sind hierfür national 100 000 EURO ausgebracht.

14. Aus welchen Haushaltstiteln welcher Einzelpläne wurden die deutschen Ausgaben für ATHENA bestritten (bitte für die jeweiligen Auslandseinsätze aufschlüsseln)?

Sämtliche Ausgaben für ATHENA fallen zulasten des Einzelplans 14. Der Beitrag zu den gemeinsamen Kosten für den militärischen Verwaltungsanteil der ESVP ist veranschlagt unter Kapitel 14 22 Titel 687 10. Der deutsche Beitrag zu den gemeinsamen Kosten für EU-geführte Militäreinsätze sowie für den militärischen Anteil von EU-Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen ist ausgebracht in Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 Titel 687 81.

15. Wie viel Geld hat die Bundesregierung bislang durch den ATHENA-Mechanismus als Finanzierung für die Auslandseinsätze der Bundeswehr erhalten?

Leistungen, die eine Truppenstellernation im Rahmen einer gemeinsamen EU-Maßnahme erbringt, sind im anteiligen Umfang der gemeinsamen Kosten erstattungsfähig und werden mit den als „nation borne costs“ entstandenen Kosten durch den Administrator verrechnet. Für das ATHENA-Haushaltsjahr 2004 erfolgte 2005 eine Rückzahlung an die Nationen in Höhe von exakt 5,000 000 Mio. EURO, was zu einer anteiligen Erstattung an Deutschland in Höhe von rund 1,123 000 Mio. EURO führte.

Die Abwicklung von CONCORDIA im Jahre 2004/2005 – die nicht über ATHENA erfolgte – erbrachte gleichfalls eine Erstattung. Die hierbei entstandenen Kosten (Schließung der Konten etc.) wurden mit Erlösen (Verkauf der Container in der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien etc.) verrechnet, so dass dies 2005 schließlich zu einer Erstattung an die Nationen in Höhe von rund 4,3 Mio. EURO führte (deutscher Anteil in Höhe von rund 924 000 EURO).

16. Bei welchen deutschen Banken wurden bislang für welche Auslandseinsätze der EU Konten eingerichtet, die für die Planung, Durchführung und Abwicklung im Rahmen des ATHENA-Mechanismus vorgesehen sind?

Der Zahlungsverkehr erfolgte bislang stets von der Bundeskasse direkt mit einer belgischen Bank in Brüssel. Für die Abrechnung EUFOR RD Congo wurde im Namen von ATHENA durch das OHQ Potsdam (Abt. CJ 8) ein Konto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam eröffnet.

17. Wie viele Bedienstete der Bundesregierung wurden bislang im Rahmen der Beteiligung am ATHENA-Mechanismus für welche Aufgaben abgestellt?

Keine.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung nahm 2004/2005 ein Rechnungsprüfer des Bundesrechnungshofs an den Arbeiten des Rechnungsprüfungsausschusses von ATHENA teil (1. Juni 2004 bis 31. Mai 2005).

18. Welche direkten oder indirekten Kosten (auch in Form von Ausfällen in anderen Verwendungen) sind der Bundesregierung dadurch entstanden?

Nicht bezifferbar.

Die für diesen Beamten entstandenen Reisekosten wurden über ATHENA gemeinsam finanziert.

19. Welche Vermögensgegenstände und Liegenschaften wurden bei den jeweiligen Auslandseinsätzen aus Mitteln des ATHENA-Mechanismus erworben?

Liegenschaften wurden bislang nicht erworben. Auch nach Übergabe („take over“) von Camp Butmir (Sarajevo) von der NATO an die EU wird die NATO Eigentümerin der Liegenschaft bleiben; die EU übernimmt lediglich das Management des Camps.

Sachgegenstände werden im Rahmen der Herstellung der Arbeitsfähigkeit insbesondere des Hauptquartiers im Einsatzland in begrenzt notwendigem Umfang angeschafft. Es handelt sich hierbei in der Regel um Büroeinrichtungsgegenstände, in Ausnahmefällen und abhängig von den Besonderheiten wie Einsatzort, Notwendigkeit und Dringlichkeit auch um Sachgegenstände wie etwa einzelne Kraftfahrzeuge.

20. Welche Kauf- und Erwerbsgeschäfte im Rahmen des ATHENA-Mechanismus wurden für welche Auslandseinsätze auf dem Territorium Deutschlands und/oder unter Beteiligung Deutschlands außerhalb der Grenzen Deutschlands getätigt?

Vergleiche Antwort zu Frage 19.

Die weit überwiegende Masse der Zukäufe durch ATHENA erfolgt im Einsatzgebiet. Im Rahmen der gerade anlaufenden Operation EUFOR RD Congo wurden jedoch durch das OHQ in Potsdam auch Beschaffungen in Deutschland getätigt (z. B. zusätzliches Büromaterial).

21. Gewährleisten die derzeit gültigen Bestimmungen des ATHENA-Mechanismus, dass in Deutschland hergestellte und/oder von Deutschland mitfinanzierte militärische Güter nicht ohne Genehmigung gemäß des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes oder des Kriegswaffenkontrollgesetzes nach Beendigung des jeweiligen Auslandseinsatzes im Einsatzland verbleiben oder von einem anderen Staat gekauft werden?

Der ATHENA-Mechanismus befasst sich nicht mit Fragen der Exportkontrolle, da er ein reines Finanzierungsinstrument ist. Er lässt daher auch die Genehmigungserfordernisse des Außenwirtschaftsgesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes unberührt. Die Anschaffung militärischer Güter obliegt den truppenstellenden Mitgliedstaaten. Die Güter verbleiben unter nationaler Kontrolle.

22. Welches militärisch nutzbare Gerät wurde bislang über den ATHENA-Mechanismus erworben und nach Beendigung der entsprechenden militärischen Mission an einen anderen Staat als den Herstellerstaat weitergegeben oder verkauft?

Vergleiche Antwort zu Frage 21.

Die Bereitstellung militärischen Geräts war und ist Sache der beteiligten, das Gerät einsetzenden Mitgliedstaaten und verbleiben bei diesen, auch wenn dies nicht der Herstellerstaat ist. Die Abgabe von so genannten Dual-use-Gegenständen unterläge der EU-Verordnung Nr. 1504/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Im Übrigen sieht Artikel 32 der ATHENA-Finanzbestimmungen („final destination of equipment financed in common“) vor, dass bei der Abwicklung einer Operation vor Verkauf bestimmter Güter ein entsprechender Beschluss des

ATHENA-Special-Committee herbeigeführt werden muss; Vergleichbares geschah etwa bei der Abwicklung der Operation CONCORDIA, als eine Kostenberechnung nahelegte, die im Einsatz benutzten Container wegen der vergleichsweise hohen Rücktransportkosten an Ort und Stelle zu verwerten.

23. Um welche Einnahmen handelt es sich bei den in Artikel 18 Abs. 5b des Beschlusses 2004/197/GASR des Rates erwähnten sonstigen Einnahmen?

Sonstige Einnahmen umfassen die Finanzerträge, Verkaufserlöse und den Saldo aus der Ausführung des vergangenen Haushaltsjahres.

24. Welche im Rahmen der Europäischen Union durchgeführten militärischen Übungen wurden in welcher Höhe über den ATHENA-Mechanismus ganz oder teilweise finanziert?

Die „Crisis Management Exercise 04“ (CME 04) umfasste ein Budget von 52 800 EURO für das genutzte britische Operationshauptquartier (OHQ). Die Übung wurde in Brüssel und Großbritannien durchgeführt. Die in Frankreich (OHQ) und Deutschland (FHQ Ulm) abgehaltene Military Exercise (MILEX 05) hatte ein Budget von 117 000 EURO. Die zunächst mit einem Budget in Höhe von 57 300 EURO ausgestattete CME 06 wird wegen der Beteiligung des ursprünglich für die Übungsteilnahme vorgesehenen Hauptquartiers in Potsdam an der nun anlaufenden Operation EUFOR RD Congo voraussichtlich abgesagt. Bei sämtlichen Übungen sind als Übungsteilnehmer auch die jeweils beteiligten Ministerien in den Hauptstädten zu berücksichtigen.

25. Auf den Territorien welcher Staaten wurden diese Übungen durchgeführt?

Vergleiche Antwort zu Frage 24.

26. Wie hoch war die finanzielle Beteiligung Deutschlands im Rahmen des ATHENA-Mechanismus an diesen Übungen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Kosten für die Übungen werden grundsätzlich von den truppenstellenden Mitgliedstaaten getragen. Lediglich die Gemeinkosten werden über den ATHENA-Mechanismus durch alle an ATHENA teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen. Der deutsche Anteil richtet sich nach dem jährlich festgelegten BSP-Anteil. Vergleiche auch Antwort zu Frage 2.

27. Unter welchen Bedingungen können die finanziellen Mittel des ATHENA-Mechanismus auch für die Anmietung von Lufttransportkapazitäten verwendet werden, z. B. für die Inanspruchnahme der Kapazitäten der SALIS GmbH?

Die gemeinsame Finanzierung des Lufttransports, unabhängig davon, ob sich die Lufttransportmittel im Eigentum eines Mitgliedstaats befinden oder ob sie angemietet wurden, kann gemäß Annex III B durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden. Dies ist bisher jedoch noch nie erfolgt. Die Bundesregierung lehnt eine Ausdehnung der gemeinsamen Kosten auf diesen Bereich ab, da Transportkosten generell als Kostentreiber betrachtet werden können, die wegen des relativ hohen deutschen Kostenanteils besonders stark zu Buche schlügen. Die Nutzung von Lufttransportfähigkeiten der SALIS GmbH kann

nur über einen Mitgliedstaat erfolgen, der Vertragspartner ist, da alle gemieteten Flugstunden in die ausschließliche Verfügungsgewalt der mietenden Partei fallen.

28. Befürwortet die Bundesregierung die Finanzierung von Lufttransporten durch den ATHENA-Mechanismus, wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Vergleiche Antwort zu Frage 27.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, im Rahmen des ATHENA-Mechanismus nicht abgerufene, aber bereits eingezahlte finanzielle Mittel für zuvor nicht definierte militärische Operationen oder die ständige Materialbevorratung auszugeben?

ATHENA hat einen Jahreshaushalt, der in verschiedene Kapitel untergliedert ist. Die Mitgliedstaaten bedienen mit ihren Beitragsleistungen diesen Haushalt als Ganzes. Innerhalb des ATHENA-Haushalts werden die jeweils über ATHENA administrierten EU-Operationen und -Maßnahmen einzeln ausgewiesen. Die geplanten Ausgaben für jede dieser Operationen werden im Zuge der ATHENA-Budgetberatungen auch einzeln festgelegt. Innerhalb dieser Kapitel können durch Beschluss des Administrators im Rahmen des Haushaltsvollzugs jedoch Haushaltsmittel umgeschichtet werden. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität, um kurzfristig eintretenden Änderungen im Finanzierungsbedarf von Krisenmanagementoperationen schnellstmöglich begegnen zu können.

Hiervon zu unterscheiden sind die Beitragsanteile, die im ATHENA-Haushalt für die „preparatory phase" von Operationen (Annex II der ATHENA-Finanzbestimmungen in Verbindung mit Titel 1 des jährlichen ATHENA-Budgets) eingestellt werden. Mittels der diesbezüglich in den ATHENA-Finanzbestimmungen aufgenommenen Regelungen wird sichergestellt, dass erste (vorläufige) militärische Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für die Durchführung einer Operation schon während des politischen Prozesses der Entscheidungsfindung aufgenommen werden können, damit nach politischer Beschlussfassung über den Einsatz möglichst unverzüglich mit der zumeist zeitkritischen Bewältigung des vorgesehenen Krisenmanagements begonnen werden kann. Hierzu ist allerdings vorab ein einstimmiger Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Kommitees (PSK) der EU erforderlich.

Im Zuge der Beratungen zur Schaffung des ATHENA-Mechanismus 2003/2004 hatte die Bundesregierung gegen zum Teil heftigen Widerstand einzelner Staaten erfolgreich verhindert, dass ein (unbestimmtes) Einsatzbudget als „Startfonds" geschaffen wird. Da es jedoch bei Operationen, die eine sehr schnelle Verlegung von Truppen erfordern, darauf ankommt, rasch über die notwendigen Geldmittel zu verfügen, die nationalen Verfahren zur Mittelfreigabe jedoch sehr unterschiedlich sind, wurde in der ersten ATHENA-Revision im Frühjahr 2005 die Möglichkeit geschaffen, freiwillig Gelder „in Erwartung einer Operation" in den ATHENA-Mechanismus einzuzahlen („in anticipation of a mission"). Deutschland macht von dieser Vorfinanzierungsmöglichkeit keinen Gebrauch.

Im Rahmen von ATHENA entstehen keine Kosten für die Vorhaltung von für den Einsatz für EU-geführte militärische Operationen vorgesehenen (nationalen und multinationalen) Hauptquartieren. Es gibt keine über ATHENA finanzierte ständige Materialbevorratung. Das für den jeweiligen Einsatz benötigte Material wird durch die truppenstellenden Nationen im Rahmen ihrer nationalen Zusagen bereitgestellt.

30. Ist im Falle der Weiterverwendung deutscher Steuergelder nach Auffassung der Bundesregierung die Zustimmung des Deutschen Bundestages oder zumindest des Haushaltsausschusses einzuholen, und wenn nicht, mit welcher Begründung?

Vergleiche zunächst Antwort zu Frage 29.

Die eingezahlten Beiträge für die „preparatory phase“ potenzieller Operationen sind hinreichend bestimmt. Der Möglichkeit eines Budget-Transfers durch den Administrator hat die Bundesregierung mit Annahme der ATHENA-Finanzregularien zugestimmt. Eine militärische Operation kommt erst nach Zustimmung des Rates der Europäischen Union zustande (vgl. Einleitung). Im Rahmen der Befassung der nationalen Gesetzgebungsorgane muss wiederum der Deutsche Bundestag konstitutiv einem solchen Einsatz zustimmen. Die Haushaltsmittel, die für die Finanzierung über den ATHENA-Mechanismus vorgesehen sind, sind im Einzelplan 14 ausgewiesen.

31. Welchen Standpunkt vertritt die die Bundesregierung gegenüber der Auffassung, dass die nachträgliche Flexibilisierung von ursprünglich zweckgebundenen Mitteln für Auslandseinsätze im Rahmen des ATHENA-Mechanismus eine Umgehung der Haushaltshoheit des Parlaments darstellt?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 29 und 30.

32. Wurde die Umwidmung von ATHENA-Mitteln bereits genutzt, und wenn ja, bei welchem Auslandseinsatz und in welcher Höhe?

Ein Budget-Transfer im Sinne der Antworten zu den Fragen 29 und 30 stellt nach Ansicht der Bundesregierung keine Umwidmung dar.

33. Welche Ressorts vertreten die Bundesregierung im für den ATHENA-Mechanismus zuständigen Sonderausschuss?

Deutscher Sprecher im ATHENA-Special-Committee ist ein Angehöriger der Haushaltsabteilung des BMVg.

34. Wer legt die mutmaßlichen Kosten eines Auslandseinsatzes fest, die im Rahmen des ATHENA-Mechanismus anfallen?

Der Finanzrahmen für jede zivile oder militärische ESVP-Operation oder -Maßnahme wird mit der Gemeinsamen Aktion vom Rat der Europäischen Union beschlossen. Die Gemeinsame Aktion ist die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Europäischen Union. Die konkrete Aufschlüsselung des Budgets erfolgt bei Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen im Rahmen des ATHENA-Sonderausschusses nach Überprüfung der Vorlage des Operationskommandeurs.

35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Europäische Parlament und die Parlamente der einzahlenden EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichend in die Bewilligung der über ATHENA verteilten Mittel einbezogen sind und, wenn nicht, mit welcher Begründung?

Der EU-Vertrag regelt in Artikel 28 Abs. 3 die haushaltsmäßigen Zuständigkeiten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie den Sonderfall der Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, wonach zwar der GASP-Haushalt in den Zuständigkeitsbereich des

Europäischen Parlaments fällt, nicht jedoch der bezeichnete Sonderfall, welcher damit den nationalen Gesetzgebungsorganen der Mitgliedstaaten überantwortet blieb. Dieser völkerrechtlichen Vereinbarung hatte auch der Deutsche Bundestag zugestimmt. Die deutschen Beiträge zum ATHENA-Haushalt sind Bestandteil des jährlichen deutschen Haushaltsgesetzes zum Bundeshaushaltsplan (vgl. Antwort zu Frage 14).

36. Plant die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag in Zukunft angemessen über die Verwendung deutscher Steuergelder im ATHENA-Mechanismus zu informieren, wenn nein, mit welcher Begründung?

Vergleiche Antwort zu Frage 35. Die Verwendung der eingezahlten Mittel wird im Wege der externen Finanzkontrolle überwacht (vgl. auch Einleitung).

37. Welche Möglichkeiten stehen dem Bundesrechnungshof bei der Überprüfung der Ausgabenpolitik der Bundesregierung im Rahmen des ATHENA-Mechanismus offen, und in welchem Ausmaß werden diese genutzt?

Der Bundesrechnungshof erhält die Prüfberichte der externen Finanzkontrolle und kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren eigene Kandidaten für den ATHENA-Rechnungsprüfungsausschuss („College of auditors“) benennen. Ein Angehöriger des Bundesrechnungshofes ist bereits einmal in diesen Ausschuss gewählt worden.

38. Wie bewertet die Bundesregierung bislang die Wirkung des ATHENA-Mechanismus in der Praxis, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Einführung eines Instruments zur Verwaltung und Finanzierung der gemeinsamen Kosten von EU-Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen hatte sich bereits mit Aufnahme einer solchen ersten gemeinsamen EU-Maßnahme als zwingend notwendig erwiesen. Seit Inkraftsetzen von ATHENA besteht nun ein fester Mechanismus mit klaren Regeln und eindeutigen Verfahrensvorschriften, die eine geordnete und transparente Administration dieser EU-Maßnahmen ermöglichen. Es bedarf nun nicht mehr der zeit-, arbeits- und finanzaufwändigen Neuschöpfung grundlegender Verfahrensregeln für jeden neuen Einsatz, da jede neue Mission über die ständigen Strukturen von ATHENA sofort angemessen administriert werden kann. Die politisch gewollte Stärkung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mittels ATHENA hat sich bewährt.

39. In welcher Höhe hat die Bundesregierung durch die Beteiligung am ATHENA-Mechanismus bislang Steuergelder eingespart?

Die Höhe ist nicht bezifferbar, da hierzu eine Berechnung der gemeinsamen Kosten für die durch ATHENA administrierten EU-Maßnahmen ohne Zugrundelegung der ATHENA-Bestimmungen erforderlich wäre. Über eine hypothetische Schätzung des Ausgangs der jeweils erforderlichen Finanzverhandlungen ohne ATHENA-Bestimmungen könnte nur „spekuliert“ werden.

40. Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in Zukunft einen Jahresbericht über die Verwendung deutscher Steuergelder im Rahmen des ATHENA-Mechanismus vorlegen, und wenn nicht, mit welcher Begründung?

Der Deutsche Bundestag wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum jährlichen Bundeshaushalt über die Verwendung deutscher Beiträge an ATHENA informiert.

41. Werden die Einzahlungen in den ATHENA-Fonds verzinst, und wenn ja, wie hoch waren die dadurch zusätzlich erzielten Zinsgewinne, und wie wurden sie ausgegeben?

Sämtliche an ATHENA geleistete nationale Zahlungen werden zu den bankühlichen Geschäftsbedingungen der ING Bank in Brüssel verzinst. Die Zinserträge werden in das ATHENA-Budget übertragen und dort mit den konkreten Forderungen an den jeweiligen beitragszahlenden Mitgliedstaat im Folgejahr verrechnet.

42. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung, dass im ausschließlich intergouvernmentalen Zuständigkeitsbereich des Rates der Europäischen Union zunehmend Schattenhaushalte eingerichtet werden, obwohl eigentlich die Europäische Kommission und damit auch das sie kontrollierende Europäische Parlament für sämtliche haushälterischen Entscheidungen der EU zuständig sind?

Vergleiche Antworten zu den Fragen 29 und 35. Die Bundesregierung hat sich bisher und wird sich auch in Zukunft gegen Vorschläge einsetzen, die auf die Bildung von Schattenhaushalten zielen.

43. Käme nach Auffassung der Bundesregierung die Einrichtung eines 40 Mio. Euro umfassenden Vorfinanzierungspools für die Durchführung von wenigstens zwei militärischen EU-Missionen im Rahmen des ATHENA-Mechanismus einem eigenständigen Haushalt gleich, und wenn nicht, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung kennt keinen Vorschlag, einen generellen 40 Mio. EURO umfassenden Vorfinanzierungspool im Rahmen des ATHENA-Mechanismus einzurichten. Sie steht einer über die gegenwärtig bestehende Finanzierungsregelung im Rahmen von ATHENA hinausgehenden Regelung ablehnend gegenüber und beabsichtigt auch weiterhin nicht, an dem Vorfinanzierungsverfahren teilzunehmen. Solange die von einzelnen Mitgliedstaaten in Erwartung einer Operation eingezahlten Gelder nicht per Ratsbeschluss in das reguläre ATHENA-Budget überführt werden, verbleiben sie unter nationalem Nutzungsvorbehalt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333